

### **Birgit Grundmann: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Wettbewerb.-**

Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft 1990 (Law and Economics of International Telecommunications, Vol. 13) 171 S., DM 68,-

Mit der Errichtung des dualen Rundfunksystems (öffentlich-rechtlich vs. privatwirtschaftlich) in den achtziger Jahren hat sich auch innerhalb der Rechtswissenschaft eine 'Medienwissenschaft' etabliert, die sich in mehreren Publikationsreihen mit den Rechtsproblemen der neueren Medienentwicklung auseinandersetzt. Da in der Bundesrepublik Medienpolitik wesentlich durch das Bundesverfassungsgericht betrieben wird, Rechtsprechung aber immer auf vorformulierte Auffassungen, Positionen und Normen angewiesen ist, besteht die implizite Zielsetzung eines Großteils dieser neuen juristischen Medienliteratur nicht nur darin, strittige Fragen aufzubereiten und für unsichere Kombattanten orientierend zu klären, sondern durch diese Literatur auch Einfluß zu nehmen auf künftige Rechtsprechung. Nur so ist zu erklären, warum sich eine Reihe von Publikationen mit Fragen der Begrenzung der Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Anstalten beschäftigen. Die Interessenlage ist klar: Die Rechtsprechung soll zugunsten der kommerziellen Anbieter langfristig verändert werden. So stellt sich Birgit Grundmann die Frage "nach den rechtlichen Grenzen ihrer [der öffentlich-rechtlichen Anstalten; K.H.] programmlich und ökonomisch relevanten Aktivitäten" (S.17). Den Rahmen dafür gibt der Autorin das Wettbewerbsrecht, und bereits damit sind marktwirtschaftliche Prämissen für einen Bereich gesetzt, der in seiner Konstruktion - als öffentlich-rechtlicher Rundfunk - gerade dem

kommerziellen wie dem staatlichen Zugriff entzogen sein sollte. Das Wettbewerbsrecht wird hier deutlich als übergeordnet herausgestellt, dann die Tätigkeit des Rundfunks in einzelnen Aspekten auf seine Konformität mit diesem Recht durchleuchtet. Explizites Ziel ist, "die verfassungsrechtlichen Grenzen der Erwerbstätigkeit der Rundfunkanstalten" (S.43) neu zu diskutieren - was die Verfasserin zugleich als *Mainstream* der neueren Entwicklung herausstellt.

Die öffentlich-rechtlichen Grenzen einer Erwerbstätigkeit des Rundfunks (vor allem) auf "rundfunkfremden" (S.53) Märkten sind für die Verfasserin noch ungeklärt. Hier sieht sie Eingrenzungsbedarf. Die Festschreibung des öffentlich-rechtlichen Prinzips innerhalb der dualen Ordnung bewertet sie letztlich als eine Einschränkung des Wettbewerbs (für die kommerziellen Anbieter). Auf der Grundlage dieser Vorstellung unterzieht sie im zweiten Teil des Buches die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer ausführlichen Kritik. Die Schelte zielt darauf, daß das Bundesverfassungsgericht den Zusammenhang von ökonomischen und publizistischen Wettbewerb verkannt habe und daß die Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den Wettbewerb behindere. Hauptangriffspunkt ist deshalb die - das öffentlich-rechtliche Strukturprinzip legitimierende - Programmtätigkeit, die nun als Teil der Werbemaßnahmen des Rundfunks interpretiert wird und die deshalb dem Wettbewerbsrecht unterliegen müsse (vgl. S.105f.). Leider verkennt die Verfasserin dabei, daß gerade das angeführte Beispiel des Tausenderpreises (für die Werbezeit, die sich nach den Einschaltquoten des Programmumfeldes berechnet), sich nur auf die zwei Stunden des Vorabendprogramms (zwischen 18 und 20 Uhr) bezieht. Solche Ungereimtheiten gibt es mehrere in diesem Buch, doch sie sind offenbar notwendig, um dessen Zielsetzung zu erreichen.

Die Verfasserin regt eine "Korrektur der bestehenden Rundfunkordnung" (S.66) an und fordert einen "Wegfall der 'Sondersituation' des Rundfunks" mit Ziel der Herstellung "einer dem Bereich der Presse vergleichbaren wettbewerblichen Ordnung" (S.163). Dies bedeutet letztlich, wenigen Großkonzernen wie Springer, Kirch, Holtzbrinck und Bertelsmann, die jetzt schon im elektronischen Geschäft führend sind, den Rundfunk umstandslos zu überlassen. Natürlich formuliert Frau Grundmann dies so nicht, aber die Absicht ist klar, die Interessengebundenheit deutlich. Der Eindruck tendenziöser Zweckliteratur drängt sich auf.

Knut Hickethier (Marburg)